

Erklärung zur Unternehmens- führung des EnBW-Konzerns und der EnBW AG

2021

Erklärung zur Unternehmensführung

3	Vorstand und Aufsichtsrat
8	Diversity
9	Aktionäre und Hauptversammlung
9	Compliance
10	Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat
10	Transparenz
11	Rechnungslegung und Abschlussprüfung
11	Entsprechenserklärung

Gute Corporate Governance ist bei der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Wir sind davon überzeugt, dass eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung das Vertrauen von Kund*innen, Kapitalgebern, Mitarbeiter*innen und der Öffentlichkeit in das Unternehmen stärkt und zu einem langfristigen Erfolg beiträgt. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Anspruch, die Unternehmensleitung und -überwachung über die bloße Erfüllung gesetzlicher Vorgaben hinaus an anerkannten Maßstäben guter Unternehmensführung auszurichten und im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen.

Als verantwortliches Mitglied des Vorstands für Corporate Governance überwachte Colette Rückert-Hennen die Einhaltung der Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) bei der EnBW und berichtete in Vorstand und Aufsichtsrat ausführlich über aktuelle Corporate Governance Themen. Beide Gremien nahmen den Bericht von Colette Rückert-Hennen zur Kenntnis und verabschiedeten daraufhin die am Ende dieses Berichts vollständig abgedruckte Entsprechenserklärung.

In dieser Erklärung zur Unternehmensführung berichten Aufsichtsrat und Vorstand über die gesetzlichen Vorgaben nach den §§ 289 f. Abs. 2, 315d HGB hinaus über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht).

Dem Corporate Governance Bericht liegt der DCGK in der neuen Fassung vom 16. Dezember 2019 zugrunde, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, da diese Kodexfassung die maßgebliche Fassung im Berichtszeitraum ist.

Vorstand und Aufsichtsrat

Eine am Unternehmenswohl orientierte enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist für Vorstand und Aufsichtsrat Teil des Selbstverständnisses der EnBW-Kultur.

Der Vorstand leitet das Unternehmen gemeinschaftlich in eigener Verantwortung. Im Berichtszeitraum bis 31. Dezember 2021 gehörten dem Vorstand bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 vier Personen, seit dem 1. Juni 2021 fünf Personen an, von denen eine Person den Vorsitz innehat. Aufgabe des Vorstands ist es, die Unternehmensziele festzulegen und die strategische Ausrichtung des EnBW-Konzerns zu entwickeln, diese mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus sorgt er für die konzernweite Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien sowie für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit im Vorstand sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese regelt unter anderem den Turnus der mehrmals im Monat stattfindenden und vom Vorstandsvorsitzenden geleiteten Vorstandssitzungen und bestimmt, dass dort alle bedeutsamen Fragen der Konzernführung und ressortübergreifende Angelegenheiten behandelt werden. Weiterhin enthält die Geschäftsordnung eine Regelung zur Beschlussfassung im Vorstand nach dem Mehrheitsprinzip, wobei die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

Vorsitzender des Vorstands war im Berichtszeitraum und ist aktuell Dr. Frank Mastiaux. Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und zur Ressortverteilung im Vorstand können sowohl den Angaben auf [Seite 15 f.](#) sowie dem Abschnitt „Leitung und Überwachung“ im Kapitel „Corporate Governance“ auf [Seite 49](#) des Integrierten Geschäftsberichts 2021 entnommen werden.

Für Vorstandsmitglieder ist bei der EnBW eine Regelaltersgrenze von 63 Jahren definiert. Die Mitglieder des Vorstands nahmen im Berichtszeitraum und nehmen aktuell nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen. Wie in der Vergangenheit sind bei den Vorstandsmitgliedern auch im Geschäftsjahr 2021 keine Interessenkonflikte bekannt. Die EnBW hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen vorgenommen.

Der Vorstand hat im Berichtszeitraum den Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen vor Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert.

Die **Lebensläufe der Vorstandsmitglieder** finden Sie auf unserer Website.

[Online](#) [↗](#)

Der Aufsichtsrat der EnBW besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus von den Aktionären und den Arbeitnehmer*innen gewählten Vertreter*innen zusammen. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Lutz Feldmann.

Die Amtszeit der gewählten Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter*innen hat mit Beendigung der Hauptversammlung der EnBW am 5. Mai 2021 begonnen. Die bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmte Amtszeit endet mit dem Schluss der Hauptversammlung des Jahres 2026.

Im Berichtszeitraum hat sich in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats eine Änderung ergeben. Edith Sitzmann (Anteilseignervertreterin) legte ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung zum 15. September 2021 nieder. Deshalb wurde der von der zuständigen NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH vorgeschlagene Dr. Danyal Bayaz im Wege einer gerichtlichen Ergänzungsbestellung mit Wirkung ab dem 16. September 2021 bis zum Ende der regulären Wahlperiode seiner Vorgängerin in den Aufsichtsrat berufen.

Nähere Informationen zum Aufsichtsrat und zu seiner Zusammensetzung können den Angaben auf [Seite 281 ff.](#) [und 285 f.](#) sowie dem Abschnitt „Leitung und Überwachung“ im Kapitel „Corporate Governance“ auf [Seite 50](#) des Integrierten Geschäftsberichts 2021 entnommen werden.

Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens fortlaufend zu beraten und zu überwachen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit hat der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt. Danach wird der Aufsichtsrat regelmäßig zu ordentlichen sowie nach Bedarf zu außerordentlichen Sitzungen einberufen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Die Mitglieder des Vorstands nehmen grundsätzlich an den Sitzungen teil, bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor allem über die in § 90 Aktiengesetz (AktG) aufgeführten Gegenstände, alle wesentlichen nichtfinanziellen und finanziellen Kennzahlen und Risiken der Gesellschaft und des Konzerns und über deren Entwicklung, die Strategie, die Planung, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems, die Compliance sowie aus sonstigen wichtigen Anlässen.

Zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats hält der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Er wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Gegebenenfalls unterrichtet der Aufsichtsratsvorsitzende sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands bestimmt, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Ferner wird hier auch die Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach dem Mehrheitsprinzip geregelt, wobei die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß der Satzung der EnBW bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern dem nicht eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder widerspricht. Über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit und den Inhalt der Beratungen im Geschäftsjahr 2021 informiert der Aufsichtsrat ausführlich in seinem Bericht an die Hauptversammlung. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist nicht im Internet veröffentlicht.

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Bestellung und gegebenenfalls Abberufung der Mitglieder des Vorstands. In diesem Zusammenhang sorgt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung in Vorstandsangelegenheiten. Der hierfür zuständige Personalausschuss befasst sich aus diesem Grund regelmäßig und im gegenseitigen Austausch mit dem Vorstandsvorsitzenden unter Berücksichtigung laufender Bestellzeiträume mit Fragen der Aktualität und Weiterentwicklung der Vorstandsstruktur, der Ressortverteilung sowie der Besetzung von Vorstandsressorts nach Ablauf von Bestellperioden. Im Vorfeld von

Der **Bericht an die Hauptversammlung** ist hier allgemein zugänglich.

[Online](#) [↗](#)

Bestellentscheidungen werden erforderlichenfalls rechtzeitig Anforderungsprofile entwickelt und in der Regel mit entsprechender fachlicher Unterstützung umfangreiche Auswahlprozesse durchgeführt.

Zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit und zur Behandlung komplexer Sachverhalte hat der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet:

- **Nominierungsausschuss:** Dr. Danyal Bayaz, Dr. Dietrich Birk, Lutz Feldmann (Vorsitzender), Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Gunda Röstel, Lothar Wölfle
- **Prüfungsausschuss:** Stefanie Bürkle, Michaela Kräutter, Thomas Landsbek, Dr. Hubert Lienhard, Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Gunda Röstel (Vorsitzende), Jürgen Schäfer, Ulrike Weindel
- **Personalausschuss:** Dr. Danyal Bayaz, Achim Binder, Stefan Paul Hamm, Dietrich Herd, Lutz Feldmann (Vorsitzender), Lothar Wölfle
- **Finanz- und Investitionsausschuss:** Dr. Danyal Bayaz, Achim Binder, Dr. Dietrich Birk, Lutz Feldmann (Vorsitzender), Stefan Paul Hamm, Dietrich Herd, Lothar Wölfle, Dr. Bernd-Michael Zinow
- **Vermittlungsausschuss** (gem. § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz): Dr. Danyal Bayaz, Lutz Feldmann (Vorsitzender), Dietrich Herd, Jürgen Umlauf
- **Digitalisierungsausschuss** (seit dem 1. Januar 2019): Dr. Hubert Lienhard (Vorsitzender), Marika Lulay, Dr. Nadine Müller, Jürgen Schäfer, Harald Sievers, Ulrike Weindel
- **Ad-hoc-Ausschuss:** Dietrich Herd, Gunda Röstel, Harald Sievers, Dr. Bernd-Michael Zinow (Vorsitzender)

Der Nominierungsausschuss ist entsprechend dem DCGK ausschließlich mit Vertreter*innen der Anteilseigner*innen besetzt und benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidat*innen für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance. Er legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von diesem zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gunda Röstel, ist unabhängig und kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der EnBW. Als langjährige kaufmännische Geschäftsführerin der Stadtentwässerung Dresden GmbH und Prokuristin der Gelsenwasser AG verfügt sie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren, die sie durch ihre Tätigkeit als Vorsitzende des Prüfungsausschusses in den letzten Jahren noch weiter vertieft hat, und ist mit der Abschlussprüfung vertraut. Darüber hinaus verfügt auch Dr. Hubert Lienhard als langjähriger vorsitzender Geschäftsführer und Mitglied des Vorstands verschiedener Gesellschaften über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, internen Kontrollverfahren und ist vertraut mit der Abschlussprüfung.

Der **Bericht des Aufsichtsrats** in seiner vollständigen Fassung ist hier veröffentlicht.

[Online](#) [↗](#)

Die Aufgaben der anderen Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren konkrete Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2021 beschrieben.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Plenum des Aufsichtsrats spätestens in seiner nächsten Sitzung über die Arbeit in den Ausschüssen. Für die Ausschüsse des Aufsichtsrats existieren keine eigenen Geschäftsordnungen; für sie gelten nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die darin enthaltenen Verfahrensregelungen entsprechend.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete und auf die unternehmensspezifische Situation abgestimmte Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet, wobei für die Arbeitnehmervertreter*innen die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze beachtet wurden beziehungsweise werden. Dadurch soll in erster Linie gewährleistet werden, dass

die Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Die im gesamten Berichtszeitraum und aktuell geltenden Ziele für die Zusammensetzung berücksichtigen angemessen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder, die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, die Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity), wobei für die Arbeitnehmervertreter*innen die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze beachtet wurden beziehungsweise werden.

Der Aufsichtsrat hat sich auch im zurückliegenden Berichtszeitraum mit den im Aktiengesetz und im DCGK niedergelegten Unabhängigkeitskriterien beschäftigt. Dabei ist er zu der Einschätzung gelangt, dass diese – wie bereits in der Vergangenheit – erfüllt werden und ihm sowohl eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört hat beziehungsweise noch angehört als auch die Eigentümerstruktur berücksichtigt wurde beziehungsweise wird, wobei nach seiner Auffassung alle Vertreter*innen der Anteilseigner*innen im Aufsichtsrat unabhängig im Sinne des DCGK sind und dieser Anteil angemessen ist. Die Namen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner*innen sind der Übersicht auf [Seite 281 f.](#)⁷ des Integrierten Geschäftsberichts 2021 zu entnehmen. Neben der erfolgten Zielsetzung von weiterhin einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder wird der Aufsichtsrat auch künftig darauf achten, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden.

Eine Festlegung quantitativer Ziele zur Internationalität hält der Aufsichtsrat angesichts der Struktur und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht für geboten.

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats



In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist festgelegt, dass bei den Wahlvorschlägen für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner*innen an die Hauptversammlung darauf geachtet wird, dass Bewerber*innen zum Zeitpunkt der Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sind. Diese Regelaltersgrenze wurde im Berichtszeitraum von Dr. Hubert Lienhard überschritten. Bei Dr. Hubert Lienhard besteht jedoch kein Zweifel an der Eignung seiner Person als Aufsichtsratsmitglied. Vielmehr ist die Aufsichtsratsmitgliedschaft von Dr. Hubert Lienhard im Interesse des Unternehmens zweckmäßig. Schließlich hat der Aufsichtsrat in dem Bewusstsein, dass Ausnahmen durchaus wünschenswert sind, weil dem Aufsichtsrat länger angehörende Mitglieder wertvolle langjährige Unternehmenskenntnis und Erfahrung in das Gremium einbringen, eine Regelgrenze von drei vollen Wahlperioden für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festgelegt, die im Berichtszeitraum und aktuell von keinem Aufsichtsratsmitglied erreicht oder überschritten wurde beziehungsweise wird.

Der Aufsichtsrat verfolgt über die für das Unternehmen geltende gesetzliche Regelung des Mindestanteils von Frauen und Männern und die vorgenannten Ziele für seine Zusammensetzung hinaus keine weiteren Diversitätsziele.

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats sieht vor, dass die in der Grafik dargestellten acht Kompetenzfelder von den Mitgliedern des Gesamtgremiums in angemessenem Umfang abgedeckt werden.

Der Aufsichtsrat verfügt über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Ziele für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat während des Berichtszeitraums in seiner Zusammensetzung vollumfänglich berücksichtigt und das Kompetenzprofil ausgefüllt. Auch bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die Ziele für seine Zusammensetzung und strebt an, dass das Kompetenzprofil weiterhin vom Gesamtgremium ausgefüllt wird.

Die **Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder** finden Sie auf unserer Website.

[Online ↗](#)

Auf den Internetseiten des Unternehmens sind die Lebensläufe aller Aufsichtsratsmitglieder veröffentlicht, die über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft geben und die um eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt sind. Diese Lebensläufe werden für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind alle in der Lage, den zu erwartenden Zeitaufwand, der mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit verbunden ist, aufzubringen und der Aufsichtsrat wird sich dessen auch künftig für seine Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder bei allen Kandidat*innen jeweils vergewissern, dass diese den für die Aufsichtsrats Tätigkeit zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Im Geschäftsjahr 2021 haben alle Mitglieder des Aufsichtsrats an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen und der Großteil der Mitglieder des Aufsichtsrats hat auch an mehr als der Hälfte der Sitzungen seiner Ausschüsse, denen sie jeweils angehören, teilgenommen; dies wurde entsprechend auch im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung angegeben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- und Videokonferenzen, wobei diese Form der Teilnahme entsprechend der Anregung des DCGK bei keinem Mitglied des Aufsichtsrats die Regel war, abgesehen von denjenigen Sitzungen des Aufsichtsrats, an denen alle Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikationsmittel teilgenommen haben. Im Berichtszeitraum haben sowohl einige Sitzungen des Aufsichtsrats als auch einige Sitzungen seiner Ausschüsse in digitaler Form, sprich über Telefon- und Videokonferenzen, stattgefunden, um den mit der Corona-Pandemie einhergehenden Kontaktbeschränkungen nachkommen zu können.

Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für anstehende Nachwahlen wird der Aufsichtsrat darüber hinaus die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der jeweiligen Kandidat*innen zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft und den wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offenlegen, wobei er sich dabei auf solche Umstände beschränkt, die nach seiner Einschätzung ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum und gehören aktuell keine ehemaligen Vorstandsmitglieder der EnBW an und die Mitglieder des Aufsichtsrats übten im Berichtszeitraum und üben aktuell keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der EnBW aus.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kund*innen, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, sind dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. In einem solchen Fall würde der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds würden zur Beendigung des Mandats führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der EnBW bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Berichtszeitraum sind keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern aufgekommen.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen (Selbstbeurteilung). Im Berichtszeitraum hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 30. September 2021 eine Selbstbeurteilung durchgeführt. Zur Vorbereitung der Prüfung beantworteten die Aufsichtsratsmitglieder wie bereits in den vorangegangenen Jahren umfangreiche Fragebogen zu inhaltlichen und organisatorischen Themen und diskutierten unter anderem die Ergebnisse der Auswertung umfassend. Außerdem wurde die Umsetzung der Ergebnisse der Effizienzprüfung des Vorjahres überprüft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und werden dabei durch die Gesellschaft angemessen und bedarfsgerecht unterstützt. Hierzu zählen nicht nur regelmäßige Informationen zu aktuellen rechtlichen, energie- oder finanzwirtschaftlichen oder sonstigen das Unternehmen betreffenden Themen und Entwicklungen sowie bei Bedarf zu weiteren für die Aufsichtsratsarbeit relevanten Themen, sondern auch entsprechende Vor-Ort-Termine. Im Jahr 2021 wurde insbesondere eine von einem externen Dienstleister verwaltete E-Learning-Plattform für Aufsichtsräte genutzt. Ferner

wurden Informationen zu den rechtlichen Veränderungen infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG II“), zur Reform des DCGK sowie zum Inhalt und Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und den sich daraus ergebenden Anforderungen bei börsennotierten Gesellschaften zur Verfügung gestellt. Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat im Rahmen einer Fortbildung mit der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern befasst. Im Rahmen einer auswärtigen Sitzung in Berlin wurde den Mitgliedern des Aufsichtsrats zudem bei einer Besichtigung des EnBW-Solarparks Weesow-Willmersdorf Herausforderungen sowie Chancen und Risiken bei der Umsetzung von Großprojekten im Bereich der erneuerbaren Energien umfassend vorgestellt. Das zum 16. September 2021 neu eingetretene Aufsichtsratsmitglied Dr. Danyal Bayaz hat mit Amtsantritt für ihn relevante Unterlagen zu allen wichtigen die Arbeit des Aufsichtsrats betreffenden Regelungen erhalten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist gemäß Anregung des DCGK bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Gespräche dieser Art haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Das Handeln von Vorstand und Aufsichtsrat wird durch die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und konzerninternen Richtlinien (Compliance) bestimmt. Der Vorstand hat auch im Geschäftsjahr 2021 fortlaufend über Compliance-Themen beraten und diese mit dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eingehend erörtert. Im nachfolgenden Abschnitt „Compliance“ wird hierüber näher berichtet. Dort sind auch die wesentlichen relevanten Unternehmensführungspraktiken angegeben, die über die gesetzlichen Anforderungen sowie die Empfehlungen und Anregungen des DCGK hinaus angewandt werden.

Die **Satzung der Gesellschaft** ist auf unserer Website allgemein zugänglich.

[Online ↗](#)

Weitere – über die vorstehenden Ausführungen hinausgehende – Informationen zur Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats und dessen Ausschüssen sowie zu Unternehmensführungspraktiken können dem Abschnitt „Leitung und Überwachung“ im Kapitel „Corporate Governance“ auf [Seite 49 f.](#) des Integrierten Geschäftsberichts 2021, dem Bericht des Aufsichtsrats auf [Seite 11 ff.](#) des Integrierten Geschäftsberichts 2021 sowie den §§ 7 bis 13 und 19 der Satzung der Gesellschaft entnommen werden.

Diversity

Der Aufsichtsrat hat festgelegt, dass die Gesamtheit der für seine Zusammensetzung maßgeblichen gesetzlichen und selbst festgelegten Bestimmungen (Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil, gesetzliche Zielgröße für den Frauenanteil, Altersgrenze, Regelzugehörigkeitsdauer, siehe hierzu jeweils oben die Ausführungen im Abschnitt „Vorstand und Aufsichtsrat“ auf [Seite 3 ff.](#)) als Diversitätskonzept im Sinne von § 289 f. Abs. 2 Nr. 6 HGB gelten soll. Ziel dieses Konzepts ist in erster Linie, dass der Aufsichtsrat seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann und darin durch die Vielfalt in seiner Zusammensetzung gestärkt wird. Die Umsetzung dieses Konzepts erfolgt im Wege der Wahlen der Vertreter*innen der Anteilseigner*innen durch die Hauptversammlung. Im Berichtszeitraum sind die Ziele des Konzepts erreicht worden.

Im Berichtszeitraum betrug der Frauenanteil im Aufsichtsrat im Gesamtgremium durchgehend 30% oder mehr. Er setzte sich aus einer Quote bei den Vertreter*innen der Anteilseigner*innen in Höhe von zunächst 40% und seit September 30% und bei den Vertreter*innen der Arbeitnehmer*innen in Höhe von 30% zusammen. Mit 30% im Gesamtgremium liegt der Frauenanteil im Aufsichtsrat der EnBW auf der gesetzlichen Mindestquote von 30%. Anteilseigner*innen und Arbeitnehmer*innen haben vor der letzten Wahl des Aufsichtsrats gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG beschlossen, der Gesamterfüllung der gesetzlichen Mindestquote durch die Vertreter*innen der Anteilseigner*innen und Arbeitnehmer*innen zusammen für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu widersprechen, sodass der Mindestanteil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von beiden Seiten getrennt zu erfüllen ist. Auf diese Weise sollte eine bessere Planbarkeit der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ermöglicht werden.

Auch im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat in Fällen der Neubestellung von Vorstandsmitgliedern unter Berücksichtigung der begrenzten Anzahl der Vorstandsmitglieder auf Vielfalt (Diversity). Er hat daher festgelegt, dass die vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgelegte Regelaltersgrenze in Verbindung mit der Zielgröße für den Frauenanteil als Diversitätskonzept im Sinne von § 289 f. Abs. 2 Nr. 6 HGB gelten soll. Ziel dieses Konzepts ist in erster

Linie, dass der Vorstand seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann und darin durch die Vielfalt in seiner Zusammensetzung gestärkt wird. Die Umsetzung dieses Konzepts erfolgt im Wege der Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat. Im Berichtsjahr sind die Ziele des Konzepts erreicht worden.

Für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2022 hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße von einer Frau im Vorstand festgelegt, die bis zum Ablauf des Festlegungszeitraums mindestens erreicht werden soll. Dieses Ziel wurde beziehungsweise wird seit dem 1. März 2019 mit Beginn des Bestellzeitraums von Colette Rückert-Hennen erfüllt.

Der Vorstand hat für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands als Ziel festgelegt, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 der Frauenanteil weiter gesteigert werden soll. Auf der ersten Ebene (Top-Management) und der zweiten Ebene (oberes Management) soll der Anteil von Frauen auf mindestens 20% erhöht werden. Diese Zielgrößen wurden im Berichtszeitraum im Top-Management noch nicht erreicht. Die Quote im Top-Management veränderte sich bei unveränderter Frauenanzahl von 8,7% im Vorjahr auf 7,7% im Berichtszeitraum. Im oberen Management entwickelte sich die Quote von 14,5% im Vorjahr auf 21,3%, begründet durch eine stärkere Besetzung von Führungspositionen im oberen Management mit Frauen. Auf Grundlage der HR-Strategie werden wir weiterhin Maßnahmen entwickeln, um die Zielquoten zu erreichen.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der EnBW nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Im Vorfeld der Hauptversammlung veröffentlicht die EnBW die Tagesordnung und alle zu deren Beurteilung relevanten Berichte und Unterlagen einschließlich des aktuellen Geschäftsberichts über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr leicht zugänglich im Internet. Fristgerecht eingehende Gegenanträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung werden ebenfalls auf den Internetseiten zugänglich gemacht.

Unsere Aktionäre haben auch die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter*innen zu bevollmächtigen, wenn sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können.

Die ordentliche Hauptversammlung des Jahres 2021 fand auf Grundlage von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes als rein virtuelle Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten statt. Die Hauptversammlung wurde online über ein passwortgeschütztes InvestorPortal in Bild und Ton übertragen. Daneben wurde die Hauptversammlung, wie auch bereits in den vergangenen Jahren, bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden live im Internet übertragen.

Compliance

Compliance als Summe der Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien wird bei der EnBW als wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe verstanden. Seit dem Jahr 2009 hat der Bereich Compliance eine konzernweite Compliance-Organisation aufgebaut und die erforderlichen Richtlinien sowie Prozesse definiert. Inhaltlich befasst sich der Bereich Compliance mit der Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung von Korruption, der Prävention von Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie der Geldwäscheprävention. Durch eine Organisationsänderung wird das Thema Datenschutz seit dem 1. August 2021 im neu zugeschnittenen Bereich Recht Markt, Datenschutz und digitale Geschäftsmodelle verantwortet.

Die regelmäßigen Präsenzs Schulungen, die im Berichtsjahr durch Onlinetrainings ersetzt wurden, nehmen aktuelle Compliance- beziehungsweise Datenschutzthemen auf. Ein Schwerpunkt der Compliance-Arbeit liegt in der Vermittlung einer Compliance-Kultur. Daneben sind die Beratung sowie die Durchführung regelmäßiger Risk-Assessments ebenfalls Gegenstand der Compliance-Tätigkeit. In Zusammenarbeit mit der Internen Revision werden Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung interner Vorgaben durchgeführt. Die selektive Internationalisierung der EnBW wird durch die Bereiche Compliance und Datenschutz begleitet.

Sämtliche **Dokumente zur Hauptversammlung** sind auf unserer Website allgemein zugänglich.

[Online ↗](#)

Im Compliance-Committee sind die wichtigsten Compliance-Funktionen des Konzerns vertreten. Über dieses Gremium koordiniert der Bereich Compliance die konzernweiten Compliance-Aktivitäten. Die Umsetzung der zentral definierten Compliance-Maßnahmen in den dezentralen Einheiten wird über das Compliance-Forum gesteuert, in dem Compliance-Beauftragte der wesentlichen Konzerngesellschaften und Geschäftseinheiten vertreten sind.

Im jährlichen Compliance- beziehungsweise Datenschutzprogramm der EnBW werden auf Basis des konzernweit durchgeführten Compliance-Risk-Assessments die präventiven Compliance-Maßnahmen festgelegt. Dazu zählen Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen, die Einführung und Weiterentwicklung von Richtlinien und Prozessen, das zentral gesteuerte Richtlinienmanagement oder die Geschäftspartnerprüfung. Bei allen Compliance-Aktivitäten wird der Aspekt der Compliance-Kultur berücksichtigt. So sollen insbesondere Schulungsmaßnahmen neben der Wissensvermittlung auch die Haltung der Mitarbeiter*innen zur compliancekonformen Tätigkeit stärken und damit ihrerseits einen Beitrag zur Vermeidung von Compliance-Verstößen leisten.

Interne und externe Hinweisgeber*innen können Compliance-Verstöße und Verdachtsfälle an den Bereich Compliance oder an den Ombudsmann der EnBW als externe Anlaufstelle melden. Der Ombudsmann kann Hinweisgeber*innen auf Wunsch absolute Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der EnBW zusichern. Gemeldete Verstöße und Verdachtsfälle werden anschließend von der Taskforce des Compliance-Committees nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet. Der Leiter des Bereichs Compliance berichtet jedes Quartal an den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats über den Stand der Maßnahmenumsetzung und über aktuelle Compliance-Verstöße. Dem Aufsichtsrat wird ein Jahresbericht erstattet.

Das Compliance-Management-System (CMS) wird kontinuierlich weiterentwickelt und überprüft.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist jeweils in einem detaillierten Vergütungsbericht dargestellt. Dieser findet sich als eigenständiger Bericht auf der Internetseite des Unternehmens. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen. Im Bericht über die Vergütung des Vorstands ist das vom Aufsichtsrat im Jahr 2020 beschlossene und von der Hauptversammlung vom 5. Mai 2021 gebilligte System der variablen Vorstandsvergütung ausführlich dargestellt. Die vorgenannten und die weiteren nach den §§ 289f., 315d HGB zugänglich zu machenden Unterlagen sind im Downloadcenter auf den Internetseiten der EnBW öffentlich zugänglich. Dort ist auch die vorliegende Erklärung zur Unternehmensführung öffentlich zugänglich.

Den **Vergütungsbericht** als eigenständigen Bericht **und weitere Unterlagen** finden Sie auf unserer Website.

[Online ↗](#)

Transparenz

Die EnBW schafft fortlaufend die vom DCGK geforderte Transparenz, indem sie die Aktionäre, den Kapitalmarkt, Finanzanalyst*innen, Aktionärsvereinigungen und die interessierte Öffentlichkeit aktuell über wesentliche geschäftliche Veränderungen im Unternehmen informiert. Um eine zeitnahe und gleichmäßige Information aller Interessengruppen zu gewährleisten, wird hierzu hauptsächlich das Internet genutzt.

Informationen über die Geschäftslage der EnBW sind auf unseren Internetseiten öffentlich zugänglich.

[Online ↗](#)

Über die Geschäftslage der EnBW wird insbesondere durch den jährlichen Integrierten Geschäftsbericht, durch unterjährige Finanzinformationen, die Bilanzpressekonferenz, Investoren- und Analystentelefonkonferenzen im Zusammenhang mit den Quartals- und Jahresergebnissen sowie durch weitere Veranstaltungen wie zum Beispiel Investorenkonferenzen informiert. Die entsprechenden Unterlagen sind auf den Internetseiten der EnBW öffentlich zugänglich. Der auf unseren Internetseiten ebenfalls veröffentlichte Finanzkalender enthält – mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf – alle Termine der Veröffentlichungen der Integrierten Geschäftsberichte, der unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung und von Bilanzpresse- und Investorenkonferenzen.

Den **Finanzkalender** finden Sie hier.

[Online ↗](#)

Sollten außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände auftreten, die sich auf die EnBW oder auf die von der EnBW ausgegebenen Aktien und Anleihen beziehen und geeignet sind, den Börsenkurs dieser Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, machen wir diese Insiderinformationen durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt. Im Geschäftsjahr 2021 wurde am 25. Juni 2021 und am 15. Juli 2021 jeweils eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht.

Der EnBW sind im Geschäftsjahr 2021 keine Meldungen von Personen mit Führungsaufgaben oder mit diesen in einer engen Beziehung stehenden Personen über Geschäfte in EnBW-Aktien, EnBW-Anleihen oder Emissionszertifikaten sowie damit jeweils verbundenen Finanzinstrumenten zugegangen. Auch mitteilungspflichtiger Wertpapierbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats lag nicht vor.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt bei der EnBW nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Die Hauptversammlung vom 5. Mai 2021 hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, für das Geschäftsjahr 2021 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Geschäftsjahr 2021 gewählt. Gleichzeitig wurde die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG im Geschäftsjahr 2022 gewählt, sofern eine solche prüferische Durchsicht vor der nächsten Hauptversammlung erfolgt.

Der Vorstand erörtert die unterjährigen Finanzinformationen mit dem Prüfungsausschuss vor deren Veröffentlichung. Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 ist innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Quartalsmitteilungen beziehungsweise der Halbjahresfinanzbericht des Geschäftsjahres 2021 sind binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht worden.

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde vom Prüfungsausschuss und für diesen von seiner Vorsitzenden entsprechend mit der Prüfung beauftragt. Der Ausschuss hat sich im Vorfeld der Hauptversammlung vergewissert, dass an der Unabhängigkeit der zu beauftragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Zweifel bestehen, und vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für einen Abschlussprüfer eine Unabhängigkeitserklärung eingeholt. Diese Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die EnBW, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Geschäftsjahr vertraglich vereinbart sind. In der Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer wurde festgelegt, dass der Prüfungsausschuss über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Weiterhin wurde vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen, und dass er den Aufsichtsrat darüber informiert beziehungsweise im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ergeben.

Der Prüfungsausschuss und für diesen seine Vorsitzende hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darüber hinaus auch beauftragt, die für den Berichtszeitraum zu veröffentlichende nichtfinanzielle Erklärung zu prüfen.

Aktioptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft bestanden im Berichtszeitraum beziehungsweise bestehen derzeit bei der EnBW nicht.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG haben am 8. Dezember 2021 gemäß § 161 AktG erklärt: „Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2020 hat und wird die EnBW Energie Baden-Württemberg AG den im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Abweichungen entsprechen:

Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (Empfehlung D.1 DCGK)

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind in der jährlich veröffentlichten Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 f. Abs. 2 Nr. 3 HGB eingehend beschrieben. Darüber hinaus wird im jährlichen schriftlichen Bericht des Aufsichtsrats nach § 171 AktG ausführlich über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse berichtet. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats halten Vorstand und Aufsichtsrat vor diesem Hintergrund nicht für sinnvoll, da die darin enthaltenen gremientechnischen Regelungen für die Aktionäre keine Informationen mit Mehrwert bringen, weshalb der Kodexempfehlung D.1 nicht entsprochen wird.

Offenlegung der Zusammensetzung einer Vergleichsgruppe zur Beurteilung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder (Empfehlung G.3 Satz 1 DCGK)

Ein gemäß der Kodexempfehlung G.3 geforderter Horizontalvergleich führt zu einem erheblichen administrativen Aufwand in Bezug auf die Datenbeschaffung und -auswertung, zumal die Zusammensetzung einer spezifischen Peergroup immer auch Veränderungen unterliegt. Somit würde der Horizontalvergleich zu einer regelmäßigen und mit einem erheblichen Kostenaufwand verbundenen Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen führen.

Daher erscheint es vorzugswürdig, nicht immer und automatisch bei jeder Vergütungsfestsetzung oder -überprüfung einen spezifischen Peergroup-Vergleich vorzunehmen, auch wenn ein Horizontalvergleich an sich wie auch ein spezifischer Peergroup-Vergleich grundsätzlich sinnvoll erscheinen und daher weiterhin wie bislang von Zeit zu Zeit durchgeführt werden sollten.

In den Fällen, in denen von Zeit zu Zeit ein Horizontalvergleich mittels eines unternehmensspezifischen Peergroup-Vergleichs durchgeführt wird, ist es nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll, die Zusammensetzung der Peergroup zu veröffentlichen, da die Zusammensetzung der Peergroup unter anderem Rückschlüsse auf strategische Überlegungen des Aufsichtsrats zulassen würde, die Wettbewerbern nicht zugänglich sein sollen. Im Interesse des Unternehmens wird daher der Kodexempfehlung in G.3 Satz 1 nicht entsprochen.

Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung der Vorstandsmitglieder (Empfehlung G.9 Satz 2 DCGK)

Durch das Gesetz zur Umsetzung der von der EU vorgegebenen zweiten Aktionärsrechterichtlinie („ARUG II“) wurde in § 162 AktG ein neuer Vergütungsbericht eingeführt, der zahlreiche Detailinformationen über die Vergütung der Vorstandsmitglieder enthält. Durch eine darüber hinaus erfolgende Veröffentlichung der jährlich vom Aufsichtsrat für die Vorstandsvergütung festgelegten Minimal-, Ziel- und Maximalwerte für die einzelnen Kenngrößen würden unter anderem sensible Unternehmensinformationen über strategische Zielsetzungen offengelegt werden. Diese Informationen sollen Wettbewerbern nicht zugänglich gemacht werden, weshalb der Kodexempfehlung in G.9 Satz 2 im Interesse des Unternehmens nicht entsprochen wird.

Gewährung variabler Vorstandsvergütung in Aktien an der Gesellschaft (Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK)

Im Kodex wird unter Ziffer G.10 empfohlen, dass die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder überwiegend in Aktien an der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt werden soll. Angesichts der Tatsache, dass sich nur 0,39% des Grundkapitals der EnBW Energie Baden-Württemberg AG im Streubesitz befinden und die EnBW-Aktie daher im börslichen Handel ein marktenges wenig liquides Wertpapier ist, ist diese Empfehlung bei der Gesellschaft nicht sinnvoll umsetzbar. Der Kodexempfehlung in G.10 Satz 1 wird daher nicht entsprochen.

Verfügung über die langfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder (Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK)

Der Kodex sieht in der Empfehlung in G.10 Satz 2 vor, die Bemessungsperiode für die langfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder auf vier Jahre zu erweitern. Hintergrund der Regelung soll sein, dass ein verstärkter Anreiz für nachhaltiges Handeln gesetzt wird. Für die langfristige

variable Vergütung der Vorstandsmitglieder der EnBW Energie Baden-Württemberg AG gilt ein dreijähriger Zeitraum. Für Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht nachvollziehbar und wurde auch nicht näher von der Kodexkommission begründet, dass ein Vierjahreszeitraum einen verstärkten Anreiz für nachhaltiges Handeln setzen soll oder aus sonstigen Gründen ein vierjähriger Zeitraum im Vergleich zu einem dreijährigen Zeitraum vorteilhaft sein soll.

Da sich der bisher angewandte Dreijahreszeitraum in den vergangenen Jahren bewährt hat und eine Verlängerung nicht für sinnvoll erachtet wird, wird der Kodexempfehlung in G.10 Satz 2 nicht entsprochen.“

Diese Entsprechenserklärung und die der Vorjahre sind hier veröffentlicht.

[Online ↗](#)

Die Erklärung wurde auch separat veröffentlicht. Dort ist auch eine Verlinkung zum Downloadcenter, in dem alle Entsprechenserklärungen der EnBW seit dem Jahr 2002 zugänglich gehalten werden.

Karlsruhe, den 22. März 2022

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Colette Rückert-Hennen

Lutz Feldmann

